

Satzung

Alumni Grünewald e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein heißt: Alumni Grünewald. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg einzutragen.
2. Der Verein ist eine Vereinigung von ehemaligen Schülern des Matthias – Grünewald - Gymnasiums, Schülern, aktiven und ehemaligen Lehrern, Erziehungsberechtigten der Schüler und Freunden des Gymnasiums.
3. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die sachorientierte und materielle Förderung des Matthias – Grünewald - Gymnasiums. Er entspricht damit dem Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Die Förderung von Kontakten zwischen ehemaligen Schülern und Lehrern und der Schule;
 - b) Die Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen für Ehemalige;
 - c) Informationsweitergabe von Aktivitäten der Schule wie z.B. Konzerte, Sommerfest etc. an die Ehemaligen;
 - d) Die Förderung von Zwecken und Zielen der Schule, unbeschadet der Kostenverpflichtung des Sachaufwandsträgers und die Unterstützung von bedürftigen Schülern;
 - e) Die Förderung internationaler Gesinnung und Integration der Kulturen in der Schulgemeinschaft.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juni.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern

2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand erworben, falls die Vorstandschaft nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins werden aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Personen ernannt, die sich um die Schule oder den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Erklärung des Austritts, sie wird wirksam zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres.
 - b) Streichung aus der Liste der Mitglieder durch die Vorstandschaft wegen Nichtzahlung von mindestens einem Jahresbeitrag,
 - c) Ausschluss aus sonstigem wichtigen Grund. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung,
 - d) durch Tod.

§ 3

Beiträge und Spenden

Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Ermäßigungen und Beitragsbefreiungen durch den Vorstand sind möglich. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu entrichten.

Außerdem können dem Verein Geld-, Sach- und andere Spenden, auch zweckgebunden, zugewendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Organe und Vertretung des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Die Vorstandschaft
2. Die Vorstandschaft besteht aus bis zu acht von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählten Mitgliedern. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit nötig. An den Vorstandssitzungen des Fördervereins nimmt grundsätzlich der Schulleiter des Matthias – Grünwald - Gymnasiums oder dessen Stellvertreter teil, sowie der erste Schülersprecher oder einer seiner Stellvertreter. Sie sind automatisch kooptierte Mitglieder mit vollem Stimmrecht. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl zu ersetzen. Die Vorstandschaft bleibt jedoch bis zur Wiederwahl im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte
 - den ersten Vorsitzenden
 - den zweiten Vorsitzenden
 - den Schatzmeister
 - den Schriftführer
 - bis zu vier weitere Beisitzer.

Der erste und der zweite Vorsitzende dürfen nicht dem aktiven Lehrkörper oder der Schulleitung angehören.
4. Der Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
5. Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer (§ 5 Ziffer 3) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang

erstattet. Der Vorstand kann nach Beschluß der Vorstandschaft, soweit erforderlich, besondere Hilfskräfte einstellen bzw. beschäftigen.

6. Weiterhin können in beratender Funktion von Fall zu Fall weitere Personen eingeladen werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Maßgebend ist das Datum der Versendung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind vor allem:
 - a) der Bericht des Vorstandes, bestehend aus dem Tätigkeits-, dem Vermögens- und dem Kassenbericht,
 - b) der Rechnungsprüfungsbericht,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) ggf. die Ersatzwahl oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern,
 - e) Vorschau auf den neuen Geschäftszeitraum,
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Sonstiges.
3. Für die Rechnungsprüfung werden zwei, der Vorstandschaft nicht angehörende Mitglieder für zwei Jahre als Rechnungsprüfer gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und gültig stimmenden Mitglieder, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.
5. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlautes der beabsichtigten Änderung beim Vorstand eingebracht werden. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen und gültig stimmenden Mitglieder.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies im Interesse des Vereins für geboten hält oder ein Zehntel der gültig stimmenden Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom amtierenden Vorsitzenden oder vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes und der Vorstandschaft

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sitzungen der Vorstandschaft finden mindestens zwei Mal im Jahr statt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister nimmt die finanziellen Aufgaben wahr, mit denen ihn der Vorstand beauftragt hat. Er erledigt die laufenden finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er ist verantwortlich für die Buchführung und den Geschäftsjahresabschluss.

§ 8

Gewinn und Vermögensverwendung

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 1 a, b, c, d, e) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder geleistete Kapitaleinlagen noch Sacheinlagen zurück.

4. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und gültig stimmenden Mitglieder, wenn diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern und ist von diesem im Sinne des § 1 dieser Satzung für die Lehrmittelsammlung und die Schulausstattung des Matthias – Grünwald – Gymnasiums Würzburg zu verwenden.

Würzburg, den 26.5.2009

Die Vorstandschaft